

Sitzung vom 31. Januar 2018

89. Motion (Rechtliche Grundlage für Steuerdetektive)

Die Kantonsräte Fabian Molina, Illnau-Effretikon, Tobias Langenegger, Zürich, und Andreas Daurù, Winterthur, haben am 13. November 2017 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Steuergesetz dahingehend anzupassen, dass zur Bekämpfung von schweren Steuervergehen die Kompetenzen des Steueramts, insbesondere der Dienstabteilung Spezialdienste, dahingehend ergänzt werden, dass es bei bestehenden Zweifeln an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen der steuerpflichtigen Person und dem Verdacht auf schwere Steuervergehen befugt ist, in Übereinstimmung mit Art. 282 StPO die verdächtigen Personen im öffentlichen Raum zu observieren, Auskünfte bei Dritten einzuholen sowie die Herausgabe von die Sache betreffenden Unterlagen der verdächtigen Person zu verlangen. Der verdächtigten Person ist Gelegenheit zu geben, zu den über sie eingeholten Auskünften und zu den sie betreffenden Augenscheinen sowie Observierungen Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Steueramt die dafür notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen erhält.

Begründung:

Jahr für Jahr entgehen dem Kanton Zürich durch Steuervergehen Einnahmen in Millionenhöhe. Die OECD schätzt, dass in der Schweiz 8,3 Prozent aller Einnahmen am Fiskus vorbei geschleust werden. Dies entspricht, umgerechnet auf den Kanton Zürich, mehr als 100 Mio. Franken jährlich. Angesichts der zum Teil schmerzhaften Massnahmen im Rahmen der Lü16 erscheint ein verschärfter Kampf gegen Steuerkriminalität dringlich. Der konsequente Einsatz gegen Steuerkriminelle ist aber auch aus staatspolitischen Erwägungen zentral: Das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss durchgesetzt werden, um die Legitimation des Steuersystems nicht zu unterminieren.

Wie zuletzt die «Paradise Papers» eindrücklich gezeigt haben, sind die hohen Ausfälle vor allem durch einzelne Personen und Unternehmen zu erklären, die im grossen Umfang Steuern hinterziehen. Die Leidtragenden sind alle ehrlichen Steuerzahlerinnen und -zahler. Gegen diese Form der Steuervermeidung mit hoher krimineller Energie und grossem Fach-

wissen braucht es auf entsprechende Fälle spezialisierte und mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattete Institutionen. Entsprechend sind die Mittel der kantonalen Steuerkommissärinnen und -kommissären den real existierenden Problemen anzupassen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Fabian Molina, Illnau-Effretikon, Tobias Langenegger, Zürich, und Andreas Daurü, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss geltendem Recht verfügen die Steuerbehörden im ordentlichen Einschätzungsverfahren unter anderen über die folgenden hier interessierenden Untersuchungsmittel:

- Die Steuerbehörden können Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen, Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen und, mit deren Einverständnis, Zeuginnen und Zeugen einvernehmen (§ 132 Abs. 2 Steuergesetz, StG, LS 631.1; Art. 123 Abs. 2 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, DBG, SR.642.11). Der Augenschein besteht in der unmittelbaren eigenen Wahrnehmung von Tatsachen durch die Einschätzungsbehörde. Es kann auch mehrere Male ein Augenschein vorgenommen werden. Gesetzlich nicht vorgesehen ist im ordentlichen Einschätzungsverfahren hingegen eine eigentliche Observation.
- Die Steuergesetze sehen zahlreiche Bescheinigungspflichten, Auskunftspflichten und Meldepflichten von Drittpersonen vor (§§ 136–137a StG, Art. 127–129 DBG, Art. 43–45 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, StHG, SR 642.14). Gestützt auf diese Bestimmungen sind Banken verpflichtet, den Steuerpflichtigen Bescheinigungen über Bestand und Verzinsung ihrer Bankguthaben auszustellen. Personen, die Vermögen einer steuerpflichtigen Person verwalten, müssen über dieses Vermögen und seine Erträge Bescheinigungen ausstellen. Personen, die mit einer steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, müssen Bescheinigungen über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen ausstellen. Die Steuerbehörden können diese Bescheinigungen direkt von der Drittperson einfordern, wenn die steuerpflichtige Person die nötigen Bescheinigungen trotz Mahnung nicht einreicht. Vorbehalten ist hier das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis. Dazu gehört auch das Bankkündengeheimnis.

- Weiter sehen die Steuergesetze eine umfassende Mitwirkungspflicht der steuerpflichtigen Person vor. Diese muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Insbesondere muss sie auf Verlangen der Steuerbehörde mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen (§ 135 StG, Art. 126 DBG, Art. 42 StHG).

Besteht der begründete Verdacht auf eine schwere Steuerwiderhandlung, so kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements die Eidgenössische Steuerverwaltung ermächtigen, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerverwaltungen eine Untersuchung nach Art. 190 DBG durchzuführen. Für diese besondere Untersuchung kann die Eidgenössische Steuerverwaltung Untersuchungsmaßnahmen gemäss Art. 19–50 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0) vornehmen (Art. 191 und 192 DBG). Dazu gehören auch Zwangsmassnahmen wie die Vorführung, die Hausdurchsuchung oder die Beschlagnahme. Der Vorbehalt des Bankkundengeheimnisses gilt im Rahmen einer solchen Untersuchung nicht.

Besteht der Verdacht auf ein Steuervergehen (Steuerbetrug oder Untreue von Quellensteuern), erstattet das kantonale Steueramt Anzeige bei der Staatsanwaltschaft (Art. 188 Abs. 1 DBG; § 17 lit. c Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes, LS 631.51). Diese verfolgt alsdann das Vergehen und verfügt dabei über die Untersuchungsmittel gemäss Strafprozessordnung (SR 312.0; § 263 Abs. 1 StG; Art. 188 Abs. 2 DBG). Auch hier stehen der verfolgenden Behörde verschiedene Zwangsmassnahmen zur Verfügung. Das Bankkundengeheimnis kann ebenfalls durchbrochen werden.

Zusammenfassend verfügen Steuer- und Strafverfolgungsbehörden bereits nach geltendem Recht über zahlreiche Untersuchungsmittel. Das Anliegen der Motion ist damit bereits heute zu einem grossen Teil erfüllt.

Soweit mit der Motion über das geltende Recht hinausgehende, zusätzliche Untersuchungsmöglichkeiten für die Steuerbehörden geschaffen werden sollen, ist Folgendes zu beachten: Die Untersuchungsmittel der Steuerbehörden sowie die Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflichten von Steuerpflichtigen und Drittpersonen im Einschätzungsverfahren sind im StHG und damit im Bundesrecht geregelt. Auch der Vorbehalt des Berufsgeheimnisses ist vom Bundesrecht vorgegeben (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 StHG). Die Kantone sind wegen des Vorrangs des Bundesrechts an diese Vorgaben gebunden und können keine vom Bundesrecht abweichenden Unter-

suchungsmittel bzw. Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflichten in ihre kantonalen Steuergesetze aufnehmen. Aus diesem Grund wäre die Motion nicht umsetzbar, soweit sie vom StHG abweichende Verfahrensbestimmungen verlangt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 296/2017 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi